

Regierungsdirektor Thorsten Führung
Waffenrechtsreferent im
Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Stellungnahme zur

Öffentliche Anhörung

im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 13. Februar 2008

zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften
BT-Drucksache 16/7717
- b) Antrag der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für ein schärferes Waffengesetz
BT-Drucksache 16/6961

Thema: **Anscheinswaffen**

Die nachfolgenden Ausführungen dienen primär dem Ziel zu verdeutlichen, dass die Frage der Erforderlichkeit für Regelungen zum Erwerb und zum Umgang mit Anscheinswaffen eher im Bereich erlaubnispflichtiger Kurzwaffen als im Bereich der Anscheins-Kriegswaffen oder Anscheins-Pumpguns liegt. Gleichwohl halte ich es für richtig auch für diese Anscheinswaffen Regelungen im Waffenrecht zu treffen.

Vorbemerkungen

Zurzeit werden verschiedene Arten von „Spielzeugpistolen“ und auch SRS-Pistolen (SRS... Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen) angeboten, die aufgrund ihrer Abmessungen, Form, z. T. auch Material und farblichen Gestaltung den Anschein einer erlaubnispflichtigen Kurzwaffe erwecken.

Da SRS-Waffen hinsichtlich des Erwerbs und der Ausübung der tatsächlichen Gewalt mit einer Altersbeschränkung (18 Jahre) belegt sind und nur mit dem sogenannten „Kleinen Waffenschein“ geführt werden dürfen, dürften diese Waffen wohl eher von untergeordneter

Bedeutung sein für die Frage, ob zusätzliche Umgangsbeschränkungen erforderlich sind, wenn diese Waffen den Anschein einer erlaubnispflichtigen Kurzwaffe erwecken.

Daher sind die nachfolgenden Ausführungen auf das Kernproblem des Themas „Anscheinswaffen“, die „Soft-Air-Waffen“ in Form von erlaubnispflichtigen Pistolen beschränkt.

Soft-Air-Waffen, Begriff

Unter dem im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Begriff "Soft-Air" werden heute Schusswaffen mit geringer Energie verstanden, die für Spielzwecke entwickelt, gebaut und verwendet werden. Sie bestehen meist aus Kunststoff und sind so verarbeitet, dass in aller Regel jeder Umbauversuch, z.B. zur Steigerung der Bewegungsenergie der Geschosse, zur Zerstörung führt. Die Waffen werden als Einzellader, Mehrlader (Repetierer, vor jedem Schuss muss der Verschluss von Hand betätigt werden) oder Selbstlader (unter Verwendung von CO₂-, Flongas- oder Pressluftkartuschen oder mit Elektroantrieb) angeboten.

Von der Antriebsart sind folgende Systeme zu unterscheiden:

- Federdruckwaffen
- Druckluftwaffen und
- Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Gase Verwendung finden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei Soft-Air-Waffen drei verschiedene Kaliber gebräuchlich, nämlich 7 mm mit Weichplastikgeschossen in Kelchform, 6 mm mit Kugeln aus Kunststoff oder flüssigkeitsgefüllter Gelatine (Farbmarkierungskugeln) und 5,5 mm mit Kunststoffkugeln.

Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergie von weniger als 0,5 Joule

Soft-Air-Waffen stellen aus technischer Sicht Spielzeugwaffen dar. Die Energie der verschossenen Projektile liegt in aller Regel weit unter dem früheren (1976) vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwert von 0,5 J (Joule) für eine vollständige Befreiung vom WaffG. An sich bietet dieser Grenzwert, von exponierten Körperstellen abgesehen, ausreichend Schutz vor ernsthaften Verletzungen durch die zur Verwendung kommenden Geschosse. Treffer auf der unbedeckten Haut rufen Befindlichkeiten von gerade noch merkbarem Geschossaufprall bis zur oberflächlichen Hautrötung, i.d.R. ohne Nachwirkungen, hervor. Bei Augentreffern kann es allerdings zu schwerwiegenderen Verletzungen kommen. Der mit In-Kraft-Treten des WaffG 2003 auf 0,08 J gesenkte

Energiegrenzwert für eine vollständige Befreiung von waffenrechtlichen Vorschriften hat zu etlichen, an die neue Energiegrenze angepassten, Pistolenmodellen auf dem Markt geführt.

Grundsätzlich erfüllen Soft-Air-Waffen die waffenrechtliche Definition von Schusswaffen für Spielzwecke, früher i.S.d. § 1 Abs. 1 WaffG (1976), heute i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 WaffG i.d.F. vom 11.10.2002 (Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden).

Nach dem alten Waffengesetz (vom 8. März 1976) waren Soft-Air-Waffen dann ausgenommen, wenn die Energie der aus ihnen verschossenen Geschosse nicht mehr als 0,5 J betragen hat und wenn keine flüssigkeitsgefüllten Geschosse wie Farbkugeln verschossen werden konnten. Dies führte im Verlauf der aktuellen Rechtsprechung zu der kuriosen Situation, dass Soft-Air-Waffen der Kaliber 5,5 mm und 7 mm mangels marktüblicher Farbkugeln gänzlich vom WaffG befreit waren, während die Soft-Air-Waffen Kaliber 6 mm, weil dafür marktübliche Farbkugeln erhältlich waren, auch unter 0,5 J vom WaffG erfasst waren.

Mit In-Kraft-Treten des WaffRNeuRegG und damit des neuen Waffengesetzes zum 01.04.2003 wurde der Grenzwert für die Bewegungsenergie von Geschossen aus Schusswaffen, die zum Spiel bestimmt sind, einheitlich für alle Geschosstypen auf 0,08 J reduziert. Dieser Grenzwert stammt aus der Europäischen Richtlinie „Sicherheit von Spielzeug“, kurz „Spielzeugrichtlinie“ (Richtlinie des Rates vom 03. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Sicherheit von Spielzeug – 88/378/EWG, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993). Die zugeordnete DIN EN 71-1 (Sicherheit von Spielzeug, Teil 1 „Mechanische und physikalische Eigenschaften“, Ausgabe November 1998) beschreibt als harmonisierte Norm i. S. der Spielzeug-Richtlinie die mechanischen und physikalischen Eigenschaften solcher Geschossspielzeuge. Bei diesen Geschossspielzeugen werden unter Nr. 4.17.3 für die maximal zulässige kinetische Energie folgende Werte genannt:

- *0,08 J für starre Geschosse ohne elastische Aufprallspitzen*
- *0,5 J für elastische Geschosse oder Geschosse mit elastischen Aufprallspitzen.*

Die genannten Grenzwerte sind maßgeblich für das Inverkehrbringen von Spielzeug nach EU-Recht für Kinder ab drei Jahre. In DIN EN 71-1 wird unter Nr. 4.17.3 „Geschosse, beschleunigt/gestartet von einem Abschussmechanismus Buchstabe c“ Folgendes ausgeführt:

Falls das Abschießen von nicht zum Spielzeug gehörenden Fremdgeschossen möglich ist oder das Spielzeug in der Lage ist, ein Geschoss mit einer kinetischen Energie von mehr als 0,08 Joule abzuschießen, muss der Benutzer

auf die mögliche Gefahr bei Verwendung nicht passender Geschosse hingewiesen werden (siehe 7.8).

Unter Nr. 7.8 der DIN EN 71-1 wird u.a. ausgeführt:

Spielzeug, das in der Lage ist, ein Geschoss mit einer kinetischen Energie von mehr als 0,08 Joule abzuschießen, muss folgenden Warnhinweis tragen:

WARNUNG! Nicht auf Augen oder Gesicht zielen!

Bei der Reduzierung des Energiegrenzwertes im WaffG 2003 von 0,5 J auf ausnahmslos 0,08 J wurde weder der für elastische Geschosse zulässige höhere Grenzwert von 0,5 J noch die Zulässigkeit des Vertriebs von entsprechend gekennzeichnetem Geschossspielzeug für das Verschießen starrer Geschosse mit Energien zwischen 0,08 J und 0,5 J berücksichtigt. Damit besteht zumindest für Soft-Air-Waffen zum Verschießen elastischer Geschosse ein Regelungswiderspruch zwischen dem WaffG 2003 und europäischem Recht. Laut EU-Recht (Art. 4 der Richtlinie 88/378/EWG) darf nämlich der freie Vertrieb solcher den Bestimmungen der DIN EN 71-1 entsprechenden Geschossspielzeuge nicht behindert werden. Gerade dies ist aber bei Spielzeugwaffen für elastische Geschosse mit Geschossenergien zwischen 0,08 J und 0,5 J oder für Geschossspielzeug mit entsprechendem Warnhinweis der Fall.

In der Praxis dürfte dieser Regelungswiderspruch nicht nur Spielzeugwaffen für elastische Geschosse zwischen 0,08 J und 0,5 J Geschossenergie, sondern alle Soft-Air-Waffen betreffen. Es ist nämlich aufgrund der Vielzahl möglicher Materialien und Geometrien nach allgemeiner Auffassung ein nahezu unlösbares Problem, eine auch strafrechtlichen Anforderungen genügende eindeutige Abgrenzung zwischen „starr“ und „elastischen“ Geschossen zu finden. Weiterhin lassen sich aus fast jeder Soft-Air-Waffe sowohl starre oder auch elastische Geschosse verschießen. Damit lässt sich praktisch nicht beantworten, ob für eines als Soft-Air-Waffe bezeichnetes Geschossspielzeug nun die 0,08 J - oder die 0,5 J - Grenze zu gelten hat. Ungeachtet dessen dürfen Soft-Air-Waffen mit entsprechendem Warnhinweis ohnehin auch dann als Geschossspielzeug vertrieben werden, wenn die aus diesen verschossenen Kunststoffkugeln keine höhere Bewegungsenergie als 0,5 J aufweisen.

Dieser Problemstellung hat das Bundeskriminalamt mit seinem Feststellungsbescheid vom 18. Juni 2004, Az. KT 21 / ZV 25-5164.01-Z.33 Rechnung getragen. Damit sollen sämtliche Schusswaffen, die zum Spiel bestimmt sind, von den Bestimmungen des WaffG ganz ausgenommen sein, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule erteilt wird und die Energie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht gesteigert werden kann. Außerdem dürfen diese Schusswaffen keine "getreuen Nachahmungen" scharfer Schusswaffen sein.

Die überwiegende Anzahl von Soft-Air-Waffen, die derzeit im Handel erhältlich sind, weisen sowohl im Kaliber 5,5 mm als auch 6 mm – insbesondere als Federdrucksysteme – Geschossenergien um 0,2 J auf und liegen somit unter der vom BKA festgesetzten Energiegrenze von 0,5 Joule.

Nach Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 WaffG sind Schusswaffen, die zum Spiel bestimmt sind, nicht vom Gesetz ausgenommen, wenn sie „getreue Nachahmungen“ von Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 sind, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf (z.B. „scharfe“ bzw. „echte“ Pistolen oder Revolver). Der Begriff „getreue Nachahmungen“ wird gemäß dem Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 3. Mai 2004, Az. KT 21 / ZV 25-5164.01-Z-32, wie folgt definiert:

*Als getreue Nachahmungen einer „echten“ Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes gelten diese nur, wenn sie ihrem äußeren **und inneren** Erscheinungsbild (Vorhandensein baulicher Komponenten einer solchen Schusswaffe bis zu ihrem inneren Mechanismus hinein, z.B. durch einen Lademechanismus für Patronen oder patronenähnliche Gegenstände) sowie ihren Maßen nach einer echten erlaubnispflichtigen Schusswaffe täuschend ähnlich sehen.*

Das Anbringen von Originalkennzeichnungen (Beschusszeichen, Firmenbezeichnungen, Herstellungsnummern) verstärkt das äußere Erscheinungsbild einer echten erlaubnispflichtigen Schusswaffe und ist daher als Indiz für eine getreue Nachahmung anzusehen. Das Fehlen derartiger Kennzeichnungen hingegen berührt die Kriterien einer getreuen Nachahmung nicht.

Nicht erforderlich ist allerdings, dass es sich um eine originalgetreue Nachahmung eines bestimmten, existierenden Modells einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe handelt.

Nach diesen Kriterien des BKA stellen die meisten der bekannten Soft-Air-Waffen keine „getreuen Nachahmungen“ dar.

Der Feststellungsbescheid des BKA stellt jedoch nach Auffassung der Literatur¹, verschiedener Strafverfolgungsbehörden und Gerichte² in den Ländern eine unzulässige Kompetenzüberschreitung dar. Begründet wird dies damit, dass das BKA zwar rechtliche Zweifelsfragen auf der Grundlage des Waffengesetzes selbst klären darf, nicht jedoch befugt ist, die Vorschriften des Waffengesetzes in Eigenregie zu ändern.

¹ Steindorf, Waffenrecht, 8. Auflage, 2007, § 2 RdNr. 70c

² OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.9.04.2007 – 1 Ss 75/06 -

Aus meiner Sicht stellt sich hier jedoch primär die Frage, welchen Sinn und Zweck das WaffG 2003 mit den Regelungen der Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 WaffG verfolgt. Der Sinn und Zweck der Vorschrift, wonach Spielzeugwaffen vom WaffG erfasst werden, wenn „sie getreue Nachahmungen von Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1, deren Erwerb einer Erlaubnis bedarf“ sind, kann meines Erachtens nur einen Zweck verfolgen. Gegenstände, die mit einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe verwechselt werden können und daher ein Drohpotential aufweisen, sind kein Spielzeug und gehören nicht in Kinderhand. Die Auslegung des BKA, wonach auch das innere Erscheinungsbild des Gegenstandes bei der Prüfung der Frage, ob sich um eine „getreue Nachahmung“ handelt, zu berücksichtigen sei, wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift in keiner Weise gerecht. Daher wäre es ohnehin besser zunächst zu erörtern, ob nicht das bestehende Waffenrecht bei sachgerechter Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „getreue Nachbildungen“ bzw. mit einer gesetzlichen Konkretisierung dieses Tatbestandes hinreichende Regelungen zur Abwehr der von Anscheinswaffen ausgehenden Gefahren getroffen werden können. So wird auch in der Literatur³ die Auffassung vertreten, dass sich die Auslegung des Begriffs „Nachahmung“ immer nur am äußeren Erscheinungsbild eines Gegenstandes orientieren kann, so dass nach wie vor der Gesamteindruck eines durchschnittlichen Betrachters maßgebend ist. Die innere Beschaffenheit einer Nachahmung bleibt demjenigen, der mit einem solchem Gegenstand konfrontiert (bedroht) wird, stets verborgen und kann deshalb als Maßstab nicht herangezogen werden.

Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergie zwischen 0,5 und 7,5 Joule

Für Soft-Air-Waffen, die ein „F“-Zeichen gemäß Abb. 1 Anlage 1 der 1. WaffV⁷⁶ aufweisen und deren Geschosse eine Bewegungsenergie zwischen 0,5 J und 7,5 J besitzen, gilt gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 zum WaffG ein erlaubnisfreier Erwerb und Besitz ab 18 Jahre. Zum Führen ist ein Waffenschein erforderlich.

Schießen mit Soft-Air-Waffen

Das Schießen mit Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 J ist derzeit waffenrechtlich nicht reglementiert. Dies bedeutet, dass ein Schießen mit solchen Geschossspielzeugen auch außerhalb des befriedeten Besitztums erlaubt ist.

Hierbei sind aber die Grundsätze des allgemeinen Ordnungsrechts in Bezug auf die Vermeidung einer Gefährdung der Allgemeinen Sicherheit und Ordnung sowie ggf. andere Rechtsvorschriften (z.B. Tierschutzgesetz) zu beachten.

³ Steindorf, Waffenrecht, 8. Auflage, 2007, § 2 RdNr. 70e

Dagegen ist das Schießen mit Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von über 0,5 J außerhalb von Schießstätten und ohne waffenrechtliche Schießerlaubnis gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1a WaffG nur zulässig durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum:

„mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können.“

Empfehlungen

Das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Verbot des Führens von einigen Arten von Anscheinswaffen ist grundsätzlich nicht ausreichend, um den Gebrauch von Anscheinswaffen durch Kinder und Jugendliche aus der Öffentlichkeit zu verbannen, da die Waffen weiterhin von Kindern und Jugendlichen legal erworben und besessen werden dürfen. Damit bleiben die Anscheinswaffen für Kinder und Jugendliche weiterhin ständig legal verfügbar und die geplante „Verbotshürde“ ist zu gering, um in der Praxis wirksam das unerlaubte Führen einer Anscheinswaffe in der Öffentlichkeit zu verhindern. Das Risiko der Sicherstellung der Waffen trifft ohnehin nur unmittelbar das Kind bzw. den Jugendlichen, das die Anscheinswaffe führt, aber nicht die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten. Unter Umständen wird es aufgrund der Regelungen des Gefahrenabwehrrechts der Länder auch nicht möglich sein, die Herausgabe der bei einem Kind oder Jugendlichen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr sichergestellten Anscheinswaffe an den Erziehungs- und Sorgeberechtigten zu verweigern. Sodass die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit nach dem allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr „die Anscheinswaffe dem Täter endgültig und ersatzlos zu entziehen“ (vgl. Begründung zu Nummer 23 - § 42a - des Gesetzentwurfs) weitgehend leer läuft. Vielmehr müssen die Erziehungs- und Sorgeberechtigten in die Pflicht genommen werden, indem ihnen durch Regelungen des Waffenrechts auferlegt wird, dafür Sorge zu tragen, dass solche Waffen zumindest nicht legal mit elterlichem Wissen und Duldung von ihren Kindern und Jugendlichen besessen werden.

Daher empfiehlt es sich meines Erachtens dringend, dass mit einer Novellierung des Waffengesetzes für alle Schusswaffen und Gegenstände, die aufgrund ihres **äußeren Erscheinungsbildes** den Anschein erwecken, es handele sich um Schusswaffen, deren Erwerb einer Erlaubnis bedarf (**Anscheinswaffen**), zumindest die bestehenden waffenrechtlichen Regelungen anzuwenden sind, die auf den Erwerb und das Führen von Schreckschusswaffen anzuwenden sind. Damit wird u. a. sichergestellt, dass

- nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Anscheinswaffen erwerben und den Besitz darüber ausüben dürfen (**Altersbeschränkung**),

- der gewerbliche und nicht gewerbliche Verkauf von Anscheinswaffen an Personen unter 18 Jahren untersagt ist (**Handelsverbot in Bezug auf Kinder und Jugendliche**)
- das Überlassen einer Anscheinswaffen an Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, untersagt ist (**Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche**) und
- zum Führen von Anscheinswaffen durch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Erlaubnis in Form des Kleinen Waffenscheins erforderlich ist (**Führen nur durch zuverlässige Personen**).

Die Anforderungen dafür, ob eine „getreue Nachbildung“ vorliegt, könnten ggf. gesetzlich näher bestimmt werden. Zweckdienlicher ist es jedoch, zur Beschreibung von Anscheinswaffen den Begriff „**äußeres Erscheinungsbild**“ zu verwenden. Es darf in Zukunft bei der Beurteilung der Frage, ob es sich bei dem betroffenen Gegenstand um eine Anscheinswaffe handelt oder nicht, nur auf die in einer Bedrohungslage optisch wahrnehmbaren Kriterien (Größe, Form und Farbgebung) abgestellt werden. Ggf. wäre denkbar gesetzlich zu bestimmen, dass Spielzeugwaffen die in Größe und Form getreue Nachbildungen einer Schusswaffe sind, deren Erwerb einer Erlaubnis bedarf, nur dann vom Waffengesetz ausgenommen werden, wenn sie über eine ausreichend große **farbliche Markierung mit einer bestimmten Farbe** verfügen. Auch das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt vertritt hinsichtlich der Handhabbarkeit zukünftiger Regelungen zu Anscheinswaffen die Auffassung, dass eine Markierungspflicht der in Rede stehenden Gegenstände zu prüfen wäre.

Konsequenzen meiner Empfehlung

Mit der Einführung der von mir empfohlenen Regelungen müssten alle Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Besitz der Anscheinswaffen aufgeben. Zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht über Gebühr in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt.